

29.9.2026 - [Redaktionsmeldungen](#)

Beitrag von Anatol Dutta in Heft 19

In Heft 19 der FamRZ wird der Beitrag „Abstammungsrechtliche Erklärungen beschränkt Geschäftsfähiger: Gesetzgeberische Verschlimmbesserungen“ von Prof. Dr. Anatol *Dutta*, M. Jur. (Oxford), veröffentlicht. Sie können den Artikel bereits jetzt bei FamRZ-digital lesen, wenn Sie die Zeitschrift abonniert haben:

[Artikel lesen](#)

Sie kennen den Online-Zugang für FamRZ-Abonnenten noch nicht? [Informieren Sie sich jetzt!](#)

Regelung für beschränkt Geschäftsfähige ist verschwunden

Mit der Neuregelung der **Vorschriften zur Vaterschaftsanerkennung** zum 1.4.2026 ist die bisherige ausdrückliche Regelung für beschränkt Geschäftsfähige entfallen. Damit stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Minderjährige eine Vaterschaft anerkennen oder den hierfür erforderlichen Erklärungen zustimmen können.

Anatol *Dutta* nimmt die neue Gesetzeslage und ihre Begründung genauer in den Blick. Dabei geht es insbesondere um das Zusammenspiel der abstammungsrechtlichen Vorschriften mit den allgemeinen Regeln zur **beschränkten Geschäftsfähigkeit** in §§ 106 ff. BGB. Untersucht wird, welche Bedeutung Einwilligung und Genehmigung des gesetzlichen Vertreters haben und ob die vom Gesetzgeber angenommene Rechtslage tatsächlich mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar ist.

```
{ "@context": "https://schema.org", "@type": "ScholarlyArticle", "headline": "Abstammungsrechtliche Erklärungen beschränkt Geschäftsfähiger: Gesetzgeberische Verschlimmbesserungen", "author": [{ "@type": "Person", "name": "Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford), München" }], "isPartOf": { "@type": "Periodical", "name": "FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht" }, "datePublished":
```

"2026-10-1", "publisher": { "@type": "Organization", "name": "Verlag Ernst und Werner Gieseking" },
"description": "Abstammungsrechtliche Erklärungen beschränkt Geschäftsfähiger waren bisher im
Familienrecht gesondert geregelt. Der Gesetzgeber der jüngsten Abstammungsrechtsreform meint, dass es
dieser Sonderregelungen nicht bedürfe, sondern sich der bisherige Rechtszustand bereits aus dem
Minderjährigenrecht des Allgemeinen Teils ergebe. Das funktioniert leider nicht.", "keywords": [
"Abstammungsrecht", "Abstammungsrechtsreform", "Beschränkt Geschäftsfähige", "BGB",
"Familienrecht", "Gesetzgebung"], "inLanguage": "de", "url": "https://online.otto-
schmidt.de/db/dokument?id=famrz.2026.19.i.1492.01.a" }